

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

**N<sup>o</sup> 49.**

**München, den 23. Dezember 1889.**

---

### **I n h a l t :**

Städtiglich Allerhöchste Verordnung vom 14. Dezember 1889, den Vollzug des Gesetzes über den Malzaufsichtstag betreffend. — Bekanntmachung vom 18. Dezember 1889, den Vollzug des Gesetzes über den Malzaufsichtstag betreffend.

---

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über den Malzaufsichtstag betreffend.

**Im Namen Seiner Majestät des Königs.**

**Luitpold,**

von Gottes Gnaden Königlichder Prinz von Bayern,

**Regent.**

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes vom 8. Dezember 1889, den Malzaufsichtstag betreffend, zu verordnen, was folgt:

## §. 1.

Die Uebergangsabgabe beträgt vom Hektoliter Bier 3 Mark 25 Pf. und vom Hektoliter des zur Bier- oder Essigbereitung bestimmten, geschroteten Malzes 6 Mark 50 Pf.

## §. 2.

An Malzausschlag-Rückvergütung für das in Gebinden oder Flaschen ausgehende Bier wird vorbehaltenlich der Bestimmungen in §. 3 geleistet:

- a) für Braumbier 2 Mark 60 Pf.,
- b) für Weißbier 1 Mark

vom Hektoliter.

## §. 3.

Werden aus einer dem Zuschlage unterliegenden Braustätte (Artikel I Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1889, den Malzausschlag betreffend) innerhalb je eines Jahres mehr als 12 000 Hektoliter Braumbier ausgeführt, so beträgt die Malzausschlag-Rückvergütung für die dieser Menge folgenden 48 000 Hektoliter je 2 Mark 75 Pf. und für das die Menge von 60 000 Hektoliter überschreitende Bier je 2 Mark 85 Pf. vom Hektoliter.

Gelangt dagegen aus einer dem ermäßigten Steuerfusse unterliegenden Braustätte (Artikel I Absatz 3 und 4 a. a. D.) Braumbier zur Ausfuhr, so wird an Rückvergütung für die ersten innerhalb je eines Jahres ausgeführten 2400 Hektoliter der Betrag von je 2 Mark 10 Pf. gewährt.

## §. 4.

In den Ausfuhranmeldungen über Braumbier ist vom Ausführenden (Brauereibesitzer, Wirth, Händler, Speditur, Agent u. f. w.) der in Anspruch genommene Rückvergütungssatz anzugeben. Wird ein höherer Satz als jener zu 2 Mark 10 Pf. vom Hektoliter beansprucht, so hat der Ausführende in der Anmeldung auch die Braustätte zu bezeichnen, aus welcher das Bier stammt.

## §. 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1890 in Kraft.

Das k. Staatsministerium der Finanzen ist mit deren Vollzug beauftragt und hat die

desfalls erforderlichen, sowie die übrigen zur Ausführung des oben erwähnten Gesetzes nöthigen Vorschriften zu erlassen.

München, den 14. Dezember 1889.

## L u i t p o l d

Prinz von Bayern  
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Kiedel.

Auf Allerhöchsten Befehl:  
Der General-Sekretär:  
Ministerialrath von Bauer.

Nr. 19,083.

Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes über den Malzausschlag betreffend.

### Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf §. 5 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Dezember 1889, den Vollzug des Gesetzes über den Malzausschlag betreffend, werden nachstehend die Bestimmungen zum Vollzuge des Gesetzes vom 8. ds. Mts., den Malzausschlag betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 585/587), mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese Bestimmungen am 1. Januar 1890 in Kraft zu treten haben. Die Anweisung in Betreff der Rückvergütung des Malzausschlages für ausgeführtes Bier wird nebst den hierzu erforderlichen Uebergangsbestimmungen demnächst gesondert zur Veröffentlichung gelangen.

München, den 18. Dezember 1889.

Dr. v. Kiedel.

Der General-Sekretär:  
Ministerialrath von Bauer  
112\*

## Bestimmungen

zum Vollzuge des Gesetzes vom 8. Dezember 1889, den Malzauffschlag betreffend.

### I.

In Art. I und Art. V Abs. 1 des Gesetzes.

#### §. 1.

Vom 1. Januar 1890 ab haben für die Erhebung des Akarial-Malzauffchlages nachstehende, für Bran- und Essigmalz gleichmäßig geltende Sätze in Anwendung zu kommen.

A. Der Satz von:

- 1) 5 M für die ersten 2000 hl des in einem Kalenderjahre verarbeiteten Malzes,
- 2) 6 M für die nächstfolgenden 5000 hl des in einem Kalenderjahre verarbeiteten Malzes

ist anzuwenden bei allen Bierbrauereien und Essigbierereien,

- a) in deren Betriebsstätten im Jahre 1888 nicht mehr als 6000 hl Malz verarbeitet wurden (Art. I Abs. 3 des Gef.),
- b) deren Betriebsstätten erst in der Zeit vom 1. Januar mit 30. September 1889 neu entstanden sind, sofern die mutmaßliche jährliche Malzverbrauch nach den betreffenden Betriebsanlagen und seitherigen Betriebsverhältnissen nicht mehr als 6000 hl beträgt (Art. V Abs. 1 des Gef.).

Endlich haben die obigen Sätze bei allen nachstehend unter B a, b und Schlusssatz erwähnten Betriebsstätten nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem der Malzverbrauch 5000 hl oder weniger betragen hat, auf vorgängiges Ansuchen des Betheiligten vom Beginne des jeweils nächstfolgenden Jahres ab zur Anwendung zu gelangen (Art. I Abs. 4 des Gef.). Diese Begünstigung darf jedoch den im IV. Quartal 1889 neu entstandenen und später noch neu entstehenden ausschlagpflichtigen Geschäften nicht gewährt werden.

Als „neu entstandene“ ausschlagpflichtige Geschäfte im Sinne der Bestimmungen in

Art. V Abs. 1 des Gesetzes (vergl. zu b oben) sind auch die während der ersten neun Monate des Jahres 1889 in der Herstellung begriffenen Betriebsstätten d. h. jene Betriebsstätten zu erachten, bezüglich deren entweder die baupolizeiliche Genehmigung zur Errichtung spätestens am 30. September 1889 erfolgt war, oder bezüglich deren die Arbeiten zur Erbauung der Gebäude bezw. Keller oder die Lieferung der Maschinen zc. durch vor dem 1. Oktober 1889 abgeschlossene bindende Verträge begeben waren. Wenn eine bereits vorhandene Brauerei zc. zwar im Jahre 1888 nicht betrieben, jedoch in den ersten neun Monaten des Jahres 1889 entweder wieder in Betrieb gesetzt oder doch wenigstens zum Zwecke des Betriebsbeginnes wieder hergestellt wurde (vergl. den vorhergehenden Satz), so ist auch ein solches Geschäft als ein „neu entstandenes“ im obigen Sinne zu erachten. In allen diesen Fällen findet der ermäßigte Steuerfuß von 5 *M* Anwendung, wenn die Voraussetzung unter b oben gegeben ist.

Kommunbrauberechtigte genießen die Steuerermäßigung, gleichviel, ob dieselben in der Zeit vom 1. Januar 1888 mit 30. September 1889 gebraut haben oder nicht, sofern nur das treffende Kommunbrauhaus im Jahre 1888 überhaupt in Betrieb gesetzt war und sofern der Malzverbrauch desjenigen Betriebsjahres, in welchem der Betschigte sein Braurecht zum letztenmale ausübte, 6000 hl nicht überstiegen hat.

Sollten in den oben unter Abs. 2 a und b, dann Abs. 3 bezeichneten Fällen in einem Jahre mehr als 7000 hl Malz in einer Betriebsstätte bezw. von einem Kommunbrauer verarbeitet werden, so ist für die dieser Malzmenge folgenden 3000 hl Malz noch der Satz von 6 *M* anzuwenden, während für den allenfallsigen weiteren Malzbedarf die unter B Ziff. 2 und 3 angeführten Steuerfüße in Geltung treten. Zugleich erlischt die Begünstigung des ermäßigten Steuerfußes von 5 *M* für die betreffende Betriebsstätte mit dem Ablaufe desjenigen Kalenderjahres, in welchem in derselben mehr als 7000 hl Malz zur Verwendung kommen, und sind alsdann in dem nächstfolgenden Jahre nur die unter B erwähnten Steuerfüße anzuwenden (Art. 1 Abs. 3 letz. Satz des Ges.).

B. Es hat zu gelten der Satz von:

- 1) 6 *M* für die ersten 10 000 hl des in einem Kalenderjahre verwendeten Malzes,
- 2) 6 *M* 25 *S* für die dieser Menge folgenden 30 000 hl Malz,
- 3) 6 *M* 50 *S* für das die Menge von 40 000 hl übersteigende Malz

bei allen Bierbrauereien und Essigsiedereien,

- a) in deren Betriebsstätten im Jahre 1888 mehr als 6000 hl Malz verarbeitet wurden (Art. I Abs. 1 und 3 des Gef.),
- b) deren Betriebsstätten erst in der Zeit vom 1. Januar mit 30. September 1889 neu entstanden sind, sofern der mutmaßliche jährliche Malzverbrauch nach den betreffenden Betriebsanlagen und seitherigen Betriebsverhältnissen mehr als 6000 hl beträgt (Art. V Abs. 1 mit Art. I Abs. 1 des Gef.),
- c) deren Betriebsstätten nach dem 30. September 1889 neu entstanden sind, — ohne Rücksicht auf die Höhe des jeweiligen jährlichen Malzverbrauches (Art. I Abs. 3 und Art. V Abs. 1 des Gef.).

Endlich haben die Sätze von 6 *M.*, 6 *M.* 25 *S.* und 6 *M.* 50 *S.* zu gelten bei allen oben unter A erwähnten Betriebsstätten mit dem Ablaufe desjenigen Kalenderjahres, in welchem in denselben mehr als 7000 hl Malz zur Verwendung gelangten (Art. I Abs. 3 legt. Satz des Gef.).

## §. 2.

Zum Ausweise darüber, ob eine Betriebsstätte dem ermäßigten Steuerfusse unterliegt oder nicht, sowie überhaupt zur Erleichterung der richtigen Anwendung der verschiedenen Steuerfusse ist von jeder Aufschlageinnehmerei ein Verzeichniß der Bierbrauereien und Essiggiedereien des Einnehmereibezirkes in 2 Abtheilungen zu führen (Brauerei-Verzeichniß), von welchem die erste Abtheilung (A) lediglich diejenigen Betriebsstätten zu enthalten hat, welche den ermäßigten Aufschlagsfuss von 5 *M.* genießen, die zweite Abtheilung (B) hingegen jene Betriebsstätten, welche von dieser Begünstigung ausgeschlossen sind. Die Vorschriften bezüglich der Anfertigung und Führung des Brauerei-Verzeichnisses sind den Hauptzollämtern und Aufschlageinnehmereien durch besondere Verfügung bereits bekannt gegeben worden. Diese Vorschriften haben auch für die weitere Führung des Verzeichnisses entsprechend in Anwendung zu kommen. Es wird daher hierüber nur noch Folgendes bemerkt:

- a) Brauereien *z.*, welche nach den oben in §. 1 A enthaltenen Bestimmungen den ermäßigten Steuerfuss von 5 *M.* zu genießen haben, verlieren diese Begünstigung weder in dem Fall, wenn die Betriebsstätte durch Brand oder sonstige Umstände zerstört und dann, sei es an dem nämlichen oder an einem in der Nähe befindlichen Plage wieder aufgebaut wird, noch in dem Falle, wenn eine Brauerei *z.* beliebige Zeit

ruht, soferne nur das Brauhaus bezw. die Betriebsstätte in einem betriebsfähigen Zustande fortbesteht und nur als ruhend zu betrachten ist.

Solche Betriebsstätten sind daher auch in Abtheilung A des Verzeichnisses fortzuführen.

- b) Brauereien u., welche bereits vor dem Jahre 1888 den Betrieb eingestellt hatten und bis zum 30. September 1889 nicht wieder aufgenommen haben, können zu dem ermäßigten Steuerfusse nicht zugelassen werden; dieselben sind demnach ebenso wie die erst nach dem 30. September 1889 neu entstandenen Brauereien ohne Rücksicht auf den früheren oder neuen Betriebsumfang stets sofort in den Spalten 1 mit 3, dann 6 der Abtheilung B des Brauerei-Verzeichnisses vorzutragen. (Wegen der Kommunbrauberechtigten vergl. jedoch §. 1 A Abs. 4.)

Ausschlagpflichtige Geschäfte dieser Art, welche im Laufe des IV. Quartals 1889 wieder in Betrieb gesetzt wurden oder neu entstanden, sind daher nummehr gleichfalls sofort im Brauerei-Verzeichniß Abtheilung B vorzutragen und dem k. Hauptzollamte bei Vorlage der Besitzveränderungs-Protokolle für das IV. Quartal 1889 zu dem Zwecke besonders bekannt zu geben, daß auf Grund dieser Vorlagen auch die einschlägigen Brauerei-Verzeichnisse des k. Hauptzollamtes und der k. General-Direktion der Zölle und indirekten Steuern entsprechende Ergänzung finden. Dergleichen Vorlagen sind daher auch von den Hauptzollämtern mit den erwähnten Besitzveränderungs-Protokollen der General-Direktion zu übermitteln.

Uebrigens wird die Frage, ob ein ausschlagpflichtiges Geschäft als ein „neu entstandenes“ im Sinne der vorstehenden Bestimmungen — Art. I Abs. 3 und 4 des Gesetzes — anzusehen ist, in verschiedenen und namentlich in jenen Fällen, in denen ein neues Unternehmen an Stelle eines bereits vorhandenen Betriebes tritt, zweifelhaft erscheinen. In derartigen Zweifelsfällen ist stets sofort nach Ziff. 3 der Anleitung zur Führung des Brauerei-Verzeichnisses an das k. Hauptzollamt zu berichten.

- c) Sollte der Fall vorkommen, daß während eines Jahres mehrere Brauereien in einen Betrieb vereinigt werden, so ist — soferne nicht überhaupt eine neu entstandene Betriebsstätte in Frage steht, in welchem Falle die vorstehend unter b) enthaltenen Bestimmungen in Geltung zu treten haben — der Malzverbrauch der einzelnen Brauereien

zusammenzurechnen und auf den Malzverbrauch des Restes des Jahres jener Steuerfuß in Anwendung zu bringen, der sich unter Berücksichtigung dieser Gesamtmenge ergibt, der also anzuwenden gewesen wäre, wenn die Vereinigung bereits mit Beginn des Jahres stattgehabt hätte. Dementsprechend ist sodann auch die betreffende Betriebsstätte in derjenigen Abtheilung des Brauerei-Verzeichnisses vorzutragen, in welche sie mit Rücksicht auf den erwähnten Gesamtmalzverbrauch einzustellen ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine derartige Vereinigung bereits im Jahre 1889 stattgefunden haben sollte; auch hierüber ist zu dem gleichen Zwecke, wie oben unter b Abs. 2 angeordnet wurde, mit dem Besitzveränderungs-Protokolle für das IV. Quartal 1889 dem k. Hauptzollamte besonders Kenntniß zu geben, sofern nicht etwa die fragliche Aenderung schon bei Aufertigung des Brauerei-Verzeichnisses geeignet berücksichtigt wurde

- d) Bei Komman- und sonstigen gemeinsamen Brauereien ist in Ansehung des Steuerfußes nicht die in der Brauerei insgesamt verbrauchte Malzmenge, sondern jene Menge entscheidend, welche der einzelne Betriebsberechtigte zur Bierbereitung verwendet.
- e) Wenn im Laufe eines Kalenderjahres durch Umwandlung einer Privatbrauerei in eine Aktienbrauerei, durch Verkauf, Erbschaft u. s. w. ein Wechsel in der Person des Betriebsberechtigten eintritt, so hat der neue Erwerber für den Malzverbrauch des übrigen Theiles des Jahres denjenigen Steuerfuß zu entrichten, welchen der Vorbesitzer hätte entrichten müssen, wenn er den Betrieb fortgesetzt haben würde. In solchen Fällen ist daher der betreffende Vortrag im Brauerei-Verzeichnisse lediglich nach Ziff. 5 der Anleitung zur Führung des letzteren entsprechend zu berichtigen.

Auch hierüber ist, wenn ein derartiger Personenwechsel im Jahre 1889 eingetreten sein sollte, zu dem gleichen Zwecke und unter derselben Voraussetzung, wie oben zu b Abs. 2 und c Abs. 2 angegeben wurde, dem k. Hauptzollamte bei Vorlage der Besitzveränderungs-Protokolle für das IV. Quartal 1889 besondere Anzeige zu erstatten. Dasselbe hat zu geschehen, wenn der Betrieb einer Brauerei z. aus irgend welcher Ursache im Jahre 1889 gänzlich eingestellt wurde.

- f) Betreibt der Inhaber einer Braunbierbrauerei zugleich eine Weißbierbrauerei oder Effig-fiederei, so ist jedes dieser Geschäfte hinsichtlich des Steuerfußes und der Eintragung

in das Brauerei-Verzeichniß als eine für sich bestehende (selbständige) Betriebsstätte zu behandeln.

- g) In allen Fällen, in welchen die Aufschlageinnehmerien nach Ziff. 3 der Anleitung zur Führung des Brauerei-Verzeichnisses an das vorgeordnete Hauptzollamt zu berichten haben, hat letzteres unverweilt mit gutachtlichem Berichte an die k. General-Direktion die Entscheidung der letzteren zu veranlassen.

Die nach Ziff. 6 der erwähnten Anleitung zur Kenntniß des Hauptzollamtes gelangenden Aenderungen in den Vorträgen des Brauerei-Verzeichnisses sind jährlich bis spätestens Ende März der k. General-Direktion zur Anzeige zu bringen.

### §. 3.

In Folge der künftigen Verschiedenheit der Malzausschlag-Erhebungsfälle sind:

- a) zu den Abrechnungen der Aufschlageinnehmerien sowie zu den Konspekten der Hauptzollämter über die Quartals-Einnahmen an Malzausschlag nicht mehr die durch Beilage V zu §. 12 Ziff. 2 der Malzausschlag-Anweisung, sowie durch Beilage VI zu §. 14 Abs. 6 der Anweisung für die Hauptzollämter vorgeschriebenen Formularien, sondern solche nach den mitfolgenden Mustern 1 und 2 zu benützen. In welcher Weise diese Formularien auszufüllen sind, geht aus dem den einzelnen Spalten derselben beigejüngten Vordrucke hervor. 1.  
2. Nur bezüglich der Spalte 4 des Formulars für die Aufschlageinnehmeri-Abrechnungen ist noch zu bemerken, daß hier in den Abrechnungen für das I. Quartal jeden Jahres der Gesamtmalzverbrauch des bezüglichen ausschlagpflichtigen Geschäftes in dem dem Abrechnungsjahr unmittelbar vorhergehenden Jahre, in den Abrechnungen für das II. mit IV. Quartal jeden Jahres hingegen der Gesamtmalzverbrauch der Vorquartale des laufenden Jahres einzustellen ist. In der Abrechnung für das I. Quartal 1890 ist die fragliche Spalte jedoch ohne Vortrag zu belassen.

Da nach den seitherigen Erfahrungen nicht wohl anzunehmen ist, daß der jährliche Malzverbrauch in den Weißbierbrauereien die Menge von 10 000 hl Malz und in den Essigfabriken die Menge von 2000 hl Malz überschreiten wird, so wurde in den Formularien für die Konspekte der Hauptzollämter über die Quartals-Einnahmen nur

der Steuerfuß von 5 *M* und 6 *M* für Weißbierbrauereien, dann von 5 *M* für Essig-siedereien vorgesehen.

- b) Für die nach §. 9 der Malz-Aufschlag-Instruktion zu führenden Manuellen ist ein neues Formular nicht erforderlich und daher das durch Beilage 6 a. a. D. vorgeschriebene Formular in der seither angeordneten Weise auch ferner zu benützen. Der Quartals-Abschluß der Manuellen ist indeß künftig nach Maßgabe der in der Beilage 3 angeführten, beispielsweise für das IV. Quartal 1890 gewählten Mustervorträge zu fertigen, wobei zu beachten ist, daß in die Spalte für Bemerkungen dieselben Ziffern einzustellen sind, wie solche in Spalte 4 der Einnehmeri-Abrechnungen eingetragen werden — vergl. oben a Abs. 1.

Der Vortrag der Aufschlagschuldigkeit bei den einzelnen Monatsabschlüssen hat künftig zu unterbleiben. Es ist jedoch bei jenen Aufschlagpflichtigen, welche zur Vorauszahlung des Malzaufschlags verbunden sind, denselben schon bei der Poletten-erholung zu entrichten haben, stets sorgfältig darauf zu achten, daß für die polettirte Malzmenge jeweilig sofort derjenige Steuerfuß in Anwendung kommt, welcher für dieselbe mit Rücksicht auf die im betreffenden Jahre (bezw. Vorjahre) bereits verbrauchte Malzmenge zutrifft — vergl. auch Ziff. 6 Abs. 2 der Anleitung zur Führung des Brauerei-Verzeichnisses.

Selbstverständlich haben für die im IV. Quartal 1889 verwendeten Malzmengen noch die seither gültigen Steuerfüße von 6 *M* für Braumalz und von 4 *M* für Essigmalz zu gelten und sind hienach natürlich auch nur diese Steuerfüße auf die in das II. Quartal 1890 übergehende Nachborge anzuwenden.

- c) In den nach §. 14 Ziff. 1 Abs. 4 der Malz-Aufschlag-Instruktion den Aufschlagpflichtigen zu übermittelnden Eröffnungen über die jeweilige Quartals-Schuldigkeit sind künftig beim Vortrage des schuldigen Aerial-Malzaufschlages (in Abs. 1 des bezüglichen Formularpapiers, Beilage 10 a. a. D.) stets die betreffenden Steuerfüße und die denselben unterliegenden Malzmengen genau anzugeben;

z. B. 5203 *M* 45 *S* Aerial-Malzaufschlag, nämlich für

469 hl 25 l (nach 5 *M*) 2346 *M* 25 *S*

476 „ 20 „ ( „ 6 „ ) 2857 „ 20 „ .

Diegegen hat im erwähnten Formular künftig der seitherige Abs. 3 wegzufallen.

- d) Im Schnittungsbuch-Formular (Beilage 12 zu §. 16 Ziff. 4 der Malz-Ausschlag-Instruktion) haben künftig beim Vordrucke „Ausschlagbetrag nach dem Saße zu 6 M für 1 hl“ die Worte „nach dem Saße zu 6 M für 1 hl“ wegzufallen.

#### §. 4.

Bei dem durch §. 21 der Malz-Ausschlag-Instruktion vorgeschriebenen Verfahren für die Behandlung von Malzausschlag-Nachlassgesuchen (Art. 10 des Malzausschlaggesetzes) ist künftig auch der Steuerfuß festzustellen, welcher für den beanspruchten Ausschlag-Nachlaß zutreffend erscheint.

Bestehen hinsichtlich des Steuerfußes Zweifel, so hat der um Nachlaß Ansuchende den Nachweis über die Richtigkeit des beanspruchten Steuerfußes zu erbringen; falls der Nachweis nicht erbracht wird, ist bei Betriebsstätten, welche den ermäßigten Steuerfuß genießen, der Saß von 5 M, bei andern Betriebsstätten dagegen der Saß von 6 M für je 1 hl Malz als maßgebend anzunehmen.

In gleicher Weise wird auch bei allenfallsigen unrichtigen Anzeigen der Kontrolsubren an den Malzmeßapparaten hinsichtlich derjenigen Malzmengen verfahren, für welche der betreffende Ausschlagbetrag erlassen bzw. nachgehoben werden soll (§. 45 Ziff. 2 Abs. 4 der Malz-Ausschlag-Instruktion).

Es ist deshalb auch in dem von den k. Hauptzollämtern nach §. 16 Ziff. 1 Abs. 2 und Beilage VIII der Anweisung zu benütenden Formular für die Nachlaß-Designationen künftig der treffende Steuerfuß in der Spalte für den Nachlaßbetrag (in gleicher Weise wie bezüglich des Lokal-Malzausschlages) anzugeben.

#### §. 5.

Die bezüglich der Gewährung von Malzausschlag-Nachlässen, sowie der Gefälle-Einhebung (Nachborge) und Gefälle-Beitreibung seither bestandenen gesetzlichen und instruktiven Bestimmungen haben auch hinsichtlich der künftig nach den erhöhten Steuerfußten erwachsenden Malzausschlaggefälle gleichmäßige Anwendung zu finden (Art. I Abs. 2 letz. Satz des Gef.).

Insbondere ist zu beachten, daß die Vorschriften in Art. 46 des Gesetzes vom 29. Mai 1886, Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend, sowie die hiezu ergangenen Vollzugsvorschriften — vergl. Amtsblatt der k. General-Direktion für das Jahr 1886 S. 278/279 — auch für diese erhöhten Sätze Geltung haben.

## II.

## Zu Art. II des Gesetzes.

## §. 1.

In Folge der Einführung verschiedener Steuerfäße besteht die Möglichkeit, daß Aufschlagspflichtige, deren Malzverbrauch einer der im Art. I des Gesetzes bezeichneten Grenzen nahe steht bezw. dieselbe bereits erreicht oder überschritten hat, das Einschreibbuch eines andern, noch nicht an diesen Grenzen stehenden Aufschlagpflichtigen mißbräuchlich benützen, oder daß umgekehrt Aufschlagpflichtige der letzteren Art zu Gunsten von Pflichtigen der ersteren Gattung ihr Einschreibbuch mißbräuchlich verwenden oder verwenden lassen, um dadurch die Anschreibung des Malzes zu einem niedrigeren als dem nach dem Malzverbrauche des eigentlichen Pflichtigen treffenden Steuerfäße herbeizuführen. Fälle dieser Art wären zwar bereits nach Art. 80 Ziff. 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 strafbar. Allein die hier angedrohte Strafe ist lediglich eine Ordnungsstrafe, während die erwähnten Fälle ihrer Natur nach als Defraudationen sich darstellen. Es war daher eine entsprechende Ergänzung der Strafbestimmungen des Malzaufschlaggesetzes zur Sicherung des Gefälles durch Anfügung eines zweiten Absatzes zu Art. 69 geboten.

Nach dieser neuen Strafbestimmung hat aber die Anordnung im allgemeinen Ausschreiben der k. General-Direktion vom 9. Januar 1883 Nr. 623 (Amtsblatt S. 7/8) vom 1. Januar 1890 ab außer Wirksamkeit zu treten.

Zum geeigneten Bollzuge der erwähnten neuen Strafbestimmung ist übrigens bei Ausübung des Kontrolldienstes auch darüber besonders zu wachen, ob etwa Gesetzesübertretungen durch mißbräuchliche Verwendung von Einschreibbüchern versucht werden. Vorkommenden Falles ist sofort die geeignete Strafeinschreitung nach Vorschrift zu veranlassen.

## §. 2.

In verschiedenen Landestheilen besteht seitens der Kommunal- und Privatbrauer die Uebung, daß mehrere Brauer gemeinsam eine Sud Bier herstellen in der Art, daß zwar jeder derselben einen Theil Gerste oder Malz liefert, daß aber das Sieden selbst nur von Einem der Betheiligten bewerkstelligt wird, welcher alsdann das gewonnene Bier an die einzelnen Berechtigten nach Maßgabe der gelieferten Gersten- oder Malzmengen abgibt.

In solchen Fällen wurde bisher bei der Aufschlageinnehmerei nur das Einschreibbuch des die Sud vornehmenden Brauers übergeben und hienach auch auf diesen die Polette ausgestellt, obschon er im civilrechtlichen Sinne nicht Eigenthümer der gesammten im Einschreibbuche angemeldeten Malzmenge war.

Gegen das vorstehend bezeichnete Verfahren besteht kein Bedenken, weil die Verwendung des Malzes als im eigenen Betriebe des Anmeldenden erfolgt anzusehen ist. Dieses Verfahren verstößt auch nicht gegen die Bestimmungen in Art. II und in Art. IV Ziff. II Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1889 (Art. 69 Abs. 2 und Art. 80 Ziff. 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 in der neuen Fassung), und kann demgemäß da, wo solches seither üblich war, fernerhin unbeanstandet beibehalten werden. Dabei wird jedoch bemerkt, daß in derartigen Fällen als Malzeigenthümer und Aufschlagpflichtiger im Sinne des Malzaufschlaggesetzes derjenige anzusehen ist, welcher das Einschreibbuch übergibt und auf dessen Namen die Polette lautet.



# Abrechnung

der

f. Aufschlageinnehmeri . . . . .

über den Anfall an

## Merarial-Malzaufschlag-Gefällen

für das . . . Quartal 18 . .

| 1.<br>Mannat-<br>Biffer. | 2.<br>Name und Wohnort<br>des<br>Anschlagspflichtigen. | 3.<br>Zahl der<br>ausgestellten<br>Poletten<br>nach<br>Formular. |     | 4.<br>Menge des gebrochenen<br>Malges<br>im Vorjahre<br>bezw. in den<br>Vorquartalen<br>des laufenden<br>Jahres: |   |    |   | 5.<br>Für das laufende Quartal berechnet<br>im<br>laufenden<br>Quartale: |   |      |      |   |  | 6.<br>7. |  |
|--------------------------|--|--|-----|--|---|----|---|--|---|------|------|---|--|----------|--|
|                          |  | I.   | II. | hl   | l | hl | l | hl   | l | 5 M  |      | 6 |  |          |  |
|                          |  |  |     |  |   |    |   | für:   |   | auf: | für: |   |  |          |  |
|                          |  |  |     |  |   |    |   |  |   |      |      |   |  |          |  |

|   |          | 8.                     |   | 9.       |   | 10.                    |   | 11.      |          | 12.  |          | 13.        |          |   |  |             |  |
|---|----------|------------------------|---|----------|---|------------------------|---|----------|----------|--|----------|------------|----------|---|--|-------------|--|
| sich die Aufschlagschuldigkeit nach dem Erhebungsjahre zu : |          |                        |   |          |   |                        |   |          |          |  |          |            |          |   |  |             |  |
| <i>M</i>  |          | 6 <i>M</i> 25 <i>S</i> |   |          |   | 6 <i>M</i> 50 <i>S</i> |   |          |          | Hiernach<br>Gesamt-<br>Aufschlag-<br>schuldigkeit: |          | Nachborge: |          | Somit<br>Erhebungs-<br>soll für das<br>laufende<br>Quartal: |  | Bemerkungen |  |
| auf:  |          | für:                   |   | auf:     |   | für:                   |   | auf:     |          |  |          |            |          |   |  |             |  |
| <i>M</i>  | <i>S</i> | hl                     | l | <i>M</i> | l | hl                     | l | <i>M</i> | <i>S</i> | <i>M</i>   | <i>S</i> | <i>M</i>   | <i>S</i> |   |  |             |  |
|   |          |                        |   |          |   |                        |   |          |          |  |          |            |          |   |  |             |  |





# Konспект

über die

Einnahmen an Malzausschlag der Aufschlageinnehmerien

des

**I. Hauptzollamtes** . . . . .

für das . . . Quartal 18 . .



| Nr. | Aufschlageinnehmerei | Menge des im laufenden Quartal gebrochenen Malzes für: |   |                                |   |                             |   | Aufschlagbetrag      |   |     |   |          |   |          |  |
|-----|----------------------|--|---|--------------------------------|---|-----------------------------|---|----------------------|---|-----|---|----------|---|----------|--|
|     |                      |  |   |                                |   |                             |   | zu a.                |   |     |   |          |   |          |  |
|     |                      | a.<br>Braunbier-<br>brauereien.                        |   | b.<br>Weißbier-<br>brauereien. |   | c.<br>Essig-<br>siedereien. |   | nach dem Erhebungsj. |   |     |   |          |   |          |  |
|     |                      | hl   | l | hl                             | l | hl                          | l | 5 M                  |   | 6 M |   | 6 M 25 S |   | 6 M 50 S |  |
|     |                      |  |   |                                |   | M                           | S | M                    | S | M   | S | M        | S |          |  |
|     |                      |  |   |                                |   |                             |   |                      |   |     |   |          |   |          |  |





Biff. . . . .

# Manual

über die Aufschlag-Schuldigkeit des

N. N. . . . . zu N. . . . .

für das

zur Bereitung von Braumbier . . . . .

gebrochene Malz

im IV. Quartal 1890.

### Vormerkung.

Das Malz wird auf der . . . . .  
Mühle <sup>ohne</sup> mit Messungsapparat zu . . . . .  
gebrochen.



| 1                | 2                   | 3                 | 4                               | 5                              | 6                       | 7           | 8                                 |       |                      |          |              |   |
|------------------|---------------------|-------------------|---------------------------------|--------------------------------|-------------------------|-------------|-----------------------------------|-------|----------------------|----------|--------------|---|
| Laufende Nummer. | Der Polette         |                   | Der Polette                     |                                | Maß des Malzes          |             |                                   |       | Aufschlag-<br>Betrag |          | Bemerkungen. |   |
|                  | Serie.              | Haupt-<br>Nummer. | Aus-<br>stel-<br>lungs-<br>Tag. | Gül-<br>tig-<br>keits-<br>Tag. | nach der<br>Deklaration |             | nach dem<br>Messungs-<br>Ergebniß |       | <i>M</i>             | <i>S</i> |              |   |
|                  |                     |                   | hl                              | l                              | hl                      | l           |                                   |       |                      |          |              |   |
|                  | <u>1. Beispiel:</u> |                   |                                 |                                |                         |             |                                   |       |                      |          |              |   |
|                  |                     |                   |                                 | Hiezu                          | Dezember                | 312         | 25                                |       |                      |          |              | Malzverbrauch im<br>I. mit III. Quartal 1 466 hl 70 l*<br>nach 5 <i>M</i>   |
|                  |                     |                   |                                 | "                              | November                | 208         | 85                                |       |                      |          |              |   |
|                  |                     |                   |                                 | "                              | Oktober                 | 12          | 20                                |       |                      |          |              |   |
|                  |                     |                   |                                 |                                |                         | 533         | 30                                | 2 666 | 50                   |          |              |   |
|                  |                     |                   |                                 |                                |                         | Nachborge   |                                   | 1 333 | 25                   |          |              |   |
|                  |                     |                   |                                 |                                |                         | Zeit fällig |                                   | 1 333 | 25                   |          |              |   |
|                  |                     |                   |                                 |                                |                         |             |                                   | 2 666 | 50                   |          |              |   |
|                  |                     |                   |                                 |                                | N., 3. Januar 1891.     |             |                                   |       |                      |          |              |   |
|                  |                     |                   |                                 |                                | N. N.                   |             |                                   |       |                      |          |              |   |
|                  |                     |                   |                                 |                                | Aufschlageinnehmer.     |             |                                   |       |                      |          |              |   |
|                  |                     |                   |                                 |                                |                         |             |                                   |       |                      |          |              | *Anmerkung.<br>Im I. Quartal ist vorzutragen: z. B.<br>1890: 1 937 hl 65 l. |



